OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700960/2/BP/NF

Datum:
Linz, 19. April 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M W B, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft x vom 9. März 2021, GZ: BHVB/921170002498/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft x (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Jänner 2021, GZ: BHVB/921170002498/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II. Nr. 598/2020 idgF iVm § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 138/2020 eine Geldstrafe von 250 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen 12 Stunden verhängt.

Dieser Strafverfügung lag eine Anzeige vom 11. Jänner 2021 zugrunde, der ein Aktenvermerk vom 9. Jänner 2021 beigefügt war:

„Sachverhaltsdarstellung:

Kenntniserlangung:
Am 09.01.2021 um 10:50 Uhr kam M B persönlich zur PI x, zu BezInsp. A L und gab dabei an, dass er eine Anzeige wegen „Sachbeschädigung“ machen möchte.

Angaben des Beschwerdeführers M B:
B gab im Zuge der Anzeigeerstattung/Beschwerde sinngemäß an, dass er am 08.01.2021 zwischen 21:00 Uhr und 21:30 Uhr gemeinsam mit ein paar Freunden am X „spazieren“ gewesen sei. Auf Höhe der Sparkasse sei er von einem Polizisten angesprochen worden, da er keinen Mund- und Nasenschutz trug. Der Polizist habe ihm unmissverständlich (aggressiv) zu verstehen gegeben, dass er einen MNS tragen müsse. Anschließend habe der Polizist seinen Ausweis verlangt. B habe ihm den aber aufgrund der Hygiene nicht geben wollen, da der Beamte keine Handschuhe getragen hätte. Als B ihm seinen deutschen Führerschein vorgehalten habe, habe ihm der Beamte diesen aus der Hand gerissen, wodurch sein Führerschein beschädigt worden sei. B habe im Anschluss einen Dienstausweis verlangt, welcher ihm jedoch nicht vorgezeigt wurde. Lediglich habe er die handgeschriebene Dienstnummer vom Polizisten überreicht bekommen.

Deshalb wolle er nun eine Dienstaufsichtsbeschwerde machen und verlange weiter die Bezahlung seines beschädigten Führerscheins.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schreiben vom 25. Jänner 2021 Einspruch und führte dazu im Wesentlichen wie folgt aus:
„Die Strafverfügung ist unschlüssig und unsubstantiiert; ein rechtserheblicher Sachverhalt lässt sich daraus nicht entnehmen. Die Wiedergabe der verba legalia ist nicht ausreichend. Die Rechtsprechung des VwGH misst der Begründungspflicht einer Behörde höchste

Bedeutung zu. Fehlt diese, ist die Strafverfügung bzw. der Bescheid mit Mangelhaftigkeit behaftet.(…)

3. Für die behauptete verletzte Norm besteht keine Strafrechtsnorm. § 8 COVID-19-Maßnahmengesetz stellt nur das Betreten unter Strafe (vergleiche dazu Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Wien vom 08.06.2020 GZ VGW -031/092/6228/2020).

4. Die der Strafverfügung zugrunde gelegte Rechtsnorm verstößt gegen das Legalitätsprinzip und verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, wie u.a. das Recht keine Strafe ohne Gesetz (nulla poena sine lege), auf Achtung der Privat- und Familiensphäre.

Zahlreiche Individualanträge nach § 139 B-VG auf Verordnungsprüfung und Aufhebung sind bereits beim VfGH anhängig. Die schon durch den VfGH 3 aufgehobenen Bestimmungen von COVID-19-Verordnungen sind für alle Behörden richtungsweisend und verpflichtend.

5. Die verhängte Strafe ist weder tat- noch schuld-angemessen.

6. Auf die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes wird bereits an dieser Stelle hingewiesen.

Beweis: PV

Ich stelle daher den

Antrag,

das gegen mich eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren ersatzlos einzustellen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Am 9. März 2021 erließ die belangte Behörde zu GZ: BHVB/921170002498/21 ein Straferkenntnis. Darin wurde ebenso wie in der Strafverfügung über den Bf gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II. Nr. 598/2020 idgF iVm § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 138/2020 eine Geldstrafe von 150 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen 12 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führte wie folgt aus:

„1. Datum/Zeit: 08.01.2021, 20:35 Uhr
Ort: x, x

Sie haben an einer Veranstaltung gemäß. § 12 Abs 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung teilgenommen und es dabei unterlassen, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zwecke der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs 1 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen wie folgt aus:

„Die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung wurde durch die Polizeiinspektion x festgestellt und der Behörde zur Anzeige übermittelt. Gegen die Strafverfügung haben Sie rechtzeitig einen schriftlichen Einspruch eingebracht und die Tat gänzlich bestritten. Sie führten aus, dass die COVID-Verordnungen verfassungswidrig seien.

(...)

Zum Verschulden ist zu bemerken, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgen eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Für die Behörde erscheint die Ihnen angelastete Verwaltungsübertretung als zweifelsfrei erwiesen und wurde im Wesentlichen auch nicht bestritten. Die Tatsache, dass es sich um eine Veranstaltung, somit um eine geplante Zusammenkunft handelt, lässt sich aus der Aufforderung zum „Spaziergang“ durchaus ableiten.

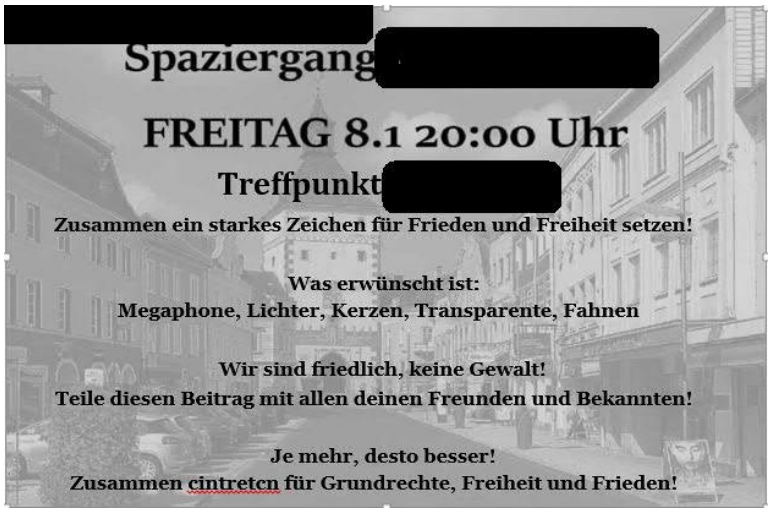

Durch die permanente und umfassende Medienberichterstattung sollte Ihnen die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung bewusst sein. Ebenso lässt sich aus der im Plakat enthaltenen Aufforderung „je mehr, desto besser!“ durchaus ableiten, dass eine Vielzahl von TeilnehmerInnen zu erwarten ist, was wiederum für die Verwendung der notwendigen Mund- und Nasenbereich abdeckenden Schutzvorrichtung spricht.

Gemäß § 18 Abs. 1 AVG hat sich die Behörde bei der Erledigung von Verfahren so viel als möglich einfacher, rascher und kostensparender Erledigungsformen zu bedienen.

Gemäß § 45 Abs. 1 bedürfen Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind und solche für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, keines Beweises.

Gemäß § 46 AVG kommt als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet nicht, dass die Behörde willkürlich vorgehen darf, sondern vielmehr, dass sie nicht an Beweisregeln gebunden ist.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist im Zusammenhalt mit den Grundsätzen der Amtswegigkeit des Verfahrens (§ 39 AVG) und der materiellen Wahrheitsforschung (§ 37 AVG) zu sehen.

Grundsatz der freien Beweiswürdigung, das heißt dass lediglich die Überzeugungskraft der Beweismittel im gegebenen Zusammenhang für ihre Bewertung maßgebend ist. Die Beweiswürdigung ist jedoch insofern nicht frei, als der maßgebende Sachverhalt vollständig erhoben und die Beweisführung tragfähig sein muss.

Zu den Bestimmungen des § 19 VStG 1991 wird ein monatliches Durchschnittseinkommen von 1.500 €, keine Sorgepflichten und kein Vermögen angenommen. Als strafmildernd wird die bisherige Unbescholtenheit gewertet, Straferschwerungsgründe liegen keine vor.
Zur Strafbemessung wird ausgeführt, dass die Bewältigung der COVID-19-Pandemie eine enorme Herausforderung für die Gesellschaft weltweit darstellt. Die vom Gesetz- und Verordnungsgeber angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind daher tunlichst einzuhalten, um die Fallzahlen der Erkrankten zu senken und somit einen Kollaps des Gesundheitssystems, der eine Vielzahl von Todesfällen nach sich ziehen würde, zu verhindern. Gerade als Teilnehmer an einer Versammlung, an der ganz offensichtlich der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, kommt dem Beschuldigten ein hohes Maß an Verantwortung zu, zumal das Infektionsrisiko in diesem Bereich durch die Menschenansammlung überdurchschnittlich hoch ist. Aus generalpräventiven Gründen ist eine Ermahnung oder Beratung nicht gerechtfertigt und ist die Strafe tat- und schuldangemessen.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.4. In einem neuerlichen „Einspruch“ vom 7. März 2021 führte er dazu aus:

„Gegen Ihr Schreiben vom 13.01.2021 unter obiger GZ habe ich fristgerecht per Einschreiben am 26.01,2021 unter der Nummer R0679600190AT (Beleg liegt vor) Einspruch eingelegt, und mit Aufforderung der Einstellung des Verfahrens gegen meine Person aufgefordert.
Bis zum heutigen Datum warte ich auf eine entsprechende Antwort bzw. ein entsprechendes Schriftstück Ihrerseits,

Wie in meinem Einspruch dargelegt, habe ich die mir zur Last gelegte Anschuldigung NICHT begangen.

Zum Hergang an dem auf der Strafverfügung angegebenen Zeitpunkt:

Ich durchquerte am 08.01.2021 gegen 20:30 Uhr eine Menschenansammlung am X in x. Ziel war die dortige Volksbank, um den Kundenautomaten im Foyer aufzusuchen.

Allerdings wurde ich von L- Beamten kurz davor in dieser Menschenansammlung eingekesselt, rüde zur Seite geschoben und aufgefordert, meine Personalien vorzuweisen. Zu keiner Zeit wurde mir auf meine Frage, was gegen mich vorliegt, eine Antwort gegeben. Eine Mundmaske/ Multifunktionstuch trug ich während der Amtshandlung der L- Beamten.

Beim Vorweisen meiner Fahrerlaubnis schlug mir einer der Beamten der L meine Fahrerlaubnis aus meiner Hand, dä ich das Plastikdokument nicht aus der Hand geben wollte. Der Beamte hatte ‘ uneingeschränkt die Möglichkeit, die Daten aus dem Dokument auch so abzulesen. Der Hauptgrund für mein solches Handeln lag darin, dass es entsprechend den Hygienebestimmungen für mich nicht tragbar und zu verantworten ist, wenn eine fremde Person zwecks personenbezogener Kontrolle ein Ausweisdokument ohne Handschuhe angreifen will!

Gegen den Beamten wurde bereits darauf Anzeige sowie Dienstaufsichtsbeschwerde meinerseits erhoben, da durch das aus der Hand schlagen der Fahrerlaubnis, diese beschädigt wurde.

Nochmals abschließend: Ich habe am 08.01.2021 an keiner Veranstaltung, wie von Ihnen angeschuldigt, teilgenommen!
Ich habe auch gegen keinerlei COVID- Maßnahmen verstoßen!
Ich habe hierzu fristgerecht Einspruch eingelegt!
Daher fordere ich Sie nun hiermit letztmalig auf, weitere Forderungen des Nachweises meiner Ein- und Ausgaben, sowie ggf. Unterhaltspflichten zu unterlassen und die Ermittlungen sowie das weitere Verfahren umgehend einzustellen.

Eine weitere Verfolgung und das nicht beachten meines Einspruchs vom 26.01.2021 stellt dann ggf. einen Tatbestand der falschen Anschuldigung, Verleumdung und/oder Vortäuschen einer Straftat sowie Willkür dar. In diesem Falle behalte ich mir eine Dienstaufsichtsbeschwerde vor. (…)
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Gegen das oa. Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 5. April 2021, in der er ua. wie folgt ausführt:

„Ich habe die vorgeworfene Tat nicht begangen.

1. Nach meinen Informationen handelte es sich bei der von Ihnen am 08.01.2021 als Veranstaltung behauptete Ansammlung am X in x gar nicht als Veranstaltung. Eine Veranstaltung gilt als solche, wenn diese entsprechend Angemeldet ist.

2. Ich habe Ihnen in meinem Einspruch vom 25.01.2021 entsprechend auf Ihre Anschuldigungen erwidert.
2.1. Ich habe hierzu entsprechend genauer in meinem Schreiben vom 07.03.2021 zu den Anschuldigungen Stellung genommen.

3. Haben Sie vor Ablauf der von Ihnen mir eingeräumten Frist (hier wurde der 09.03.2021 genannt) eine Straferkenntnis mit 09.03.2021 zugesandt. Ergo haben Sie zumindest 2-3 Tage vor dem Fristablauf in der Straferkennntnis die Höhe der Geldstrafe festgesetzt, ohne meine finanziellen Auskünfte oder einen Einspruch abzuwarten. Hierbei handelt es sich um eine Fristverletzung ihrerseits.

Ebenso konnte und wurde den weiteren Ausführungen in meinem Schreiben vom 07.03.2021 Ihrerseits keine weitere Berücksichtigung bei Ihrer Straferkenntnis stattfinden, da Sie von meinem Schreiben bei der Ausfertigung Ihres Schriftsatzes vom 09.03.2021 noch keine Kenntnis haben konnten.
Hier werde ich entsprechend gegen Sie, Herr J M, eine Dienstaufsichtsbeschwerde mit Sachverhaltsdarstellung an entsprechender Stelle einreichen. Der Tatbestand der Willkür ist dann auch damit einhergehend zu überprüfen.

Hier verweise ich zudem nochmals mit Ausdruck auf die Begründung in meinem Schreiben vom 07.03.2021, und weise Ihre Anschuldigungen auf das Schärfste zurück!“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.6.1. Mit Schreiben vom 12. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Da im angefochtenen Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und kein diesbezüglicher Parteienantrag vorlag, konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen.

II.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem relevanten Sachverhalt aus:
Der Bf unternahm am 8. Jänner 2021 um 20:35 Uhr in x, x, gemeinsam mit einer Vielzahl von Personen einen kollektiven Spaziergang. Dabei trug er – nach eigenen Angaben - ein Multifunktionstuch.

II.2. Hinsichtlich der Beweiswürdigung ist auszuführen, dass zunächst unbestritten ist, dass sich der Bf zur Tatzeit mitten unter einer Vielzahl von Personen befand, die an einem kollektiven Spaziergang teilnahmen. Dieser „Spaziergang“ war geplant, und es waren entsprechende Aufrufe erfolgt.

Wenn der Bf im Schreiben vom 7. März behauptet, die Personengruppe nur durchquert haben zu wollen, ist anzumerken, dass er diese Behauptung in diesem Schreiben zum ersten Mal aufstellte und davon weder im Einspruch noch bei seiner Vorsprache vor der PI x am 9. Jänner 2021 vorbrachte. Ganz im Gegenteil ist aus einem diesbezüglichen Aktenvermerk vom 9. Jänner 2021 ersichtlich, dass er damals noch bar jeglichen Unrechtbewusstseins – angab, mit Freunden einen gemeinsamen Spaziergang unternommen zu haben. Auch aus dem Einspruch selbst spricht noch jene Haltung. Seine nunmehr postulierte Version muss daher klar als bloße Schutzbehauptung gewertet werden, der ein minderrelevanter Charakter zuzumessen ist. Unbestritten ist, dass er – zumal er dies selbst ausführt – ein Multifunktionstuch trug.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II 2/2021, war das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen nur für folgende Veranstaltungen zulässig: für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr.
98/1953.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II 2/2021, war beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 9 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich war bei

Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II 598/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl II 2/2021, gelten die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung und die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske), einer Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Wer entgegen der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 138/2020, die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.

Gemäß § 4 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I 12/2020 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I 138/2020, kann beim Auftreten von COVID-19 durch Verordnung das Betreten und das Befahren von bestimmten Orten oder öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Gemäß Abs. 2 par.cit. kann in einer Verordnung gemäß Abs. 1 entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z 1, nicht aber öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

III.2.1. Der Bf moniert verschiedentlich, verfahrensrechtlich nicht entsprechend gehört und verkürzt worden zu sein. Durch die rechtliche Würdigung seiner

sämtlichen – teils inkohärenten – Ausführungen, wäre ein allfälliger Mangel jedoch vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedenfalls geheilt.

Im vorliegenden Fall muss der kollektive Spaziergang (mit über 1000 Teilnehmern) klar als Veranstaltung nach dem Versammlungsgesetz qualifiziert werden, wenn auch keine ordnungsgemäße Anmeldung vorgenommen worden war. Dieser Umstand macht aber die Versammlung nicht ungeschehen. Wie im Sachverhalt bzw. in der Beweiswürdigung dargestellt, war der Bf Teil dieser Versammlung, weshalb ihn auch die Verpflichtung traf, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Vorrichtung zu tragen. Ein Multifunktionstuch, wie es der Bf getragen haben will, genügt den normierten Vorgaben keinesfalls. Dass der Bf über ein medizinisches Attest verfügen würde, das die Zumutbarkeit einer derartigen mechanischen Vorrichtung für ihn verneinen würde, behauptet er selbst nicht.

III.2.2. Der objektive Tatbestand ist sohin als erfüllt zu qualifizieren.

III.3.1. Das COVID-19-MaßnahmenG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Hinsichtlich der Verwirklichung des subjektiven Tatbestands ist festzuhalten, dass aus den Ausführungen und insbesondere aus den mannigfaltigen rechtlichen Überlegungen des Bf in seinen Eingaben klar ersichtlich ist, dass er sich mit der Thematik auseinandergesetzt hat. Es hätte ihm (und war ihm wohl auch) Bewusst sein müssen, dass er mit seinem Verhalten eine Verwaltungsübertretung beging, die ein objektiv redlicher Dritter nicht begangen hätte.

III.3.2. Im Ergebnis ist daher auch das Vorliegen der subjektiven Tatseite – zumindest in Form fahrlässigen Verhaltens - zu bejahen.

III.4. Der Argumentation des Bf dahingehend, dass die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen gesetz- bzw verfassungswidrig seien, ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich jedenfalls nicht zu folgen.

III.5.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.5.2. Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die von der belangten Behörde verhängte Strafe im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist und damit schon der bisherigen Unbescholtenheit des Bf ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Höhe der Strafe ist geeignet und – angesichts der Tatsache, dass der Bf das Unrecht seines Handelns noch immer negiert, auch erforderlich, um den Bf von der Begehung einer neuerlichen Verwaltungsübertretung abzuhalten.

III.5.3. Gemäß § 45 Abs 1 Ziffer 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die vorsätzliche Missachtung eines Gebotes zum Tragen mechanischer Schutzvorrichtungen bei Versammlungen, ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 8 COVID-19-MaßnahmenG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.6.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 30 Euro) aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree